

5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 24.07.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 24.07.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.10.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2023 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
„(1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)
 - 1.2 Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik (PUT)
 - 1.3 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBS)
 - 1.4 Kurausschuss (KUR)

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.“
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.“
3. § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
„Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBS)
 - (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:
Angelegenheiten aus
 - 1.1 Kulturbereich
 - 1.2 Schulen, Kindertagesbetreuung
 - 1.3 Markt
 - 1.4 Sport
 - 1.5 Senioren
 - 1.6 Jugend
 - 1.7 Bürgerservice
 - 1.8 Ordnungsrecht
 - 1.9 Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
 - 1.10 Integration und Soziales
 - 1.11 Bürgerschaftliches Engagement
 - (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales gemäß der Wertgrenzentabelle über:

Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Bereich der Kernstadt“

4. § 10 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 11 bis 24 werden zu §§ 10 bis 23.
5. Entsprechend der in den Nummerierungen 1. und 3. aufgeführten Änderungen wird die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung: Wertgrenzen vom 23.05.2023 durch eine neue Fassung vom 24.07.2024 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Ermächtigung

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenreihenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Radolfzell am Bodensee, den 02.08.2024

gez. Simon Gröger

Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zuständigkeiten gemäß Hauptsatzung	Gemeinderat/ Stiftungsrat	VFA	PUT	KBS	Kurausschuss	nachrichtlich: Stiftungs- ausschuss	Ortschaftsrat	Oberbürgermeister
Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bestellungen, Aufträge)	über 500.000 €	über 200.000 € bis 500.000 € für den Bereich Kernstadt	über 200.000 € bis 500.000 € (einschließlich Bauvergaben)	über 200.000 € bis 500.000 € (für den Bereich Kernstadt)	über 200.000 € bis 500.000 €	über 200.000 € bis 500.000 €	über 200.000 € bis 500.000 € für Arbeiten in der Ortschaft	bis 200.000 €
Ausführung eines Vorhabens des Hoch-, Tief- und Landschaftbaus (Baubeschluss)	über 500.000 €		über 200.000 € bis 500.000 €					bis 200.000 €
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen	über 250.000 €	über 25.000 € bis 250.000 €						bis 25.000 €
Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern nicht unabweisbar (Mettgau/Spitalfonds)	über 250.000 € (nur Spitalfonds)				über 250.000 €	über 25.000 € bis 250.000 €		bis 25.000 € (nur Spitalfonds)
Bewilligung von Mehrausgaben des Liquiditätsplans (Mettgau/Spitalfonds)	über 250.000 €				über 50.000 € bis 250.000 €	über 25.000 € bis 250.000 €		
Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten	über 250.000 €	über 50.000 € bis 250.000 € für den Bereich Kernstadt				über 50.000 € bis 250.000 €	über 50.000 € bis 250.000 € in der jeweiligen Ortschaft	bis 50.000 €
Ausübung des Vorkaufsrecht (tatsächliches Entscheidungsermessen)	über 500.000 €	über 100.000 € bis 500.000 €						bis 100.000 €
Verkauf beweglichen Vermögens - in diesem Fall ist der Vordruck in Anlage 4 der DA zwingend auszufüllen		über 50.000 € für den einzelnen Gegenstand			über 50.000 € für den einzelnen Gegenstand	über 50.000 €		bis 50.000 € für den einzelnen Gegenstand
Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen	über 50.000 € im Einzelfall	über 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall			über 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall			bis 5.000 € im Einzelfall
Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen	über 25.000 € im Einzelfall	über 5.000 € bis 25.000 € im Einzelfall			über 5.000 € bis 25.000 € im Einzelfall	bis 25.000 € im Einzelfall		bis 5.000 € im Einzelfall
Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen		bei einem jährlich. Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 € (für den Bereich der Kernstadt)			bei einem jährlich. Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 €	über 25.000 €	bei einem jährlich. Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 €	bei einem jährl. Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 25.000 €
Personalentscheidung	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten: Fachbereichsleitung, Geschäftsführung, Chefärzte, Dezernenten, Heimleitung	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit es sich um Abteilungsleiterinnen oder StabstellenleiterInnen handelt.			Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, Verwaltungsleitung, Oberärzten	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassungen von Pflegepersonal und Verwaltungsleitung		Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Auszubildenden, Beschäftigten; Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit nicht Leitungsstellen dem Ausschuss oder dem Gemeinderat vorbehalten sind; Einstellung und Entlassung von Ärzten, soweit es sich nicht um Chef- und Oberärzte handelt, sowie alle sonstigen weiteren personal-/dienstrechtlichen Entscheidungen, unabhängig von der Entgelt-/Besoldungsgruppe.
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen		Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO			Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO			
Stundung von Forderungen		ab einer Dauer von über 24 Monaten			ab einer Dauer von über 24 Monaten	ab einer Dauer von über 24 Monaten		bis zur Dauer von 24 Monaten und auf unbegrenzte Dauer bei Anliegerbeträgen landwirtschaftlicher Grundstücke
Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen sowie Schuldanerkenntnis		soweit der Streitwert oder Wert des Nachgebens 10.000 € übersteigt			soweit der Streitwert oder Wert des Nachgebens 10.000 € übersteigt	über 10.000 €		soweit der Streitwert oder Wert des Nachgebens 10.000 € nicht übersteigt